



Auskünfte:  
Erwin Steurer  
Tel: +43 5513 6209 215  
E-Mail: erwin.steurer@hittisau.at

AZ: hi120.20-2/2022-10  
Hittisau, den 30.04.2024

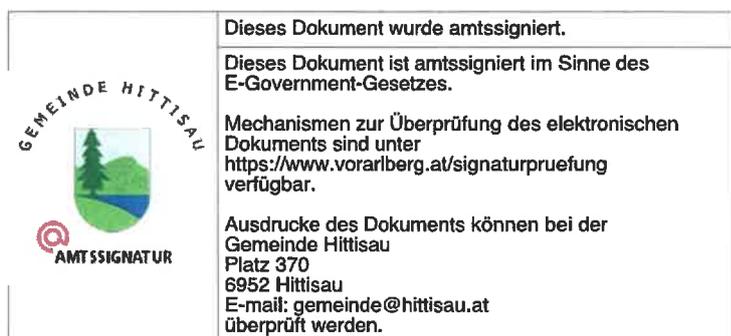
**Gemeindestaße Platz – Banholz, vorübergehende halbseitige Sperre wegen Bauarbeiten  
Gemeindestraße Rain, vorübergehende Totalsperre wegen Bauarbeiten**

## **Verordnung**

des Bürgermeisters der Gemeinde Hittisau in Anwendung der Bestimmungen des § 94d StVO 1960 über den übertragenen Wirkungsbereich in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. 30/1995 idgF.

1. Gemäß § 43 Abs. 1a StVO 1960, idgF. werden aufgrund von Bauarbeiten zur Erschließung von Objekten mit Fernwärme, Lichtwellenleiter und Trinkwasser bzw. zu Zwecken von Leitungswartungen folgende Maßnahmen verordnet:
  - a) Baulos 1: Die Gemeindestraße Rain wird im Bereich Goldener Adler (HNr. 184) bis Geschäftshaus RiGel-Reisen (HNr. 326), im Zeitfenster von 07.05.2024 bis 27.05.2024, temporär eingeschränkt für die Dauer der offenen Straßenquerungen für den gesamten Verkehr gesperrt. In beiden Fahrtrichtungen unmittelbar vor der Baustelle sind für die Dauer der temporären Sperren die Verkehrszeichen „Fahrverbot“ nach § 52 Z 1 StVO 1960 aufzustellen.
  - b) Baulos 2: Die Gemeindestraße Platz – Banholz ist im Bereich Ländlemarkt Sutterlüty bis Gasthof/Hotel Krone, im Zeitfenster von 13.05.2024 bis 21.06.2024, halbseitig befahrbar. Im ausgewiesenen Baustellenbereich haben die Lenker von Fahrzeugen nur in der durch den Pfeil des Gebotszeichens „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ nach § 52 Z 15 StVO 1960 angegebenen Richtung zu fahren.

2. Die Verordnung ist durch Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen kundzumachen.
3. Die Verkehrszeichen sind jeweils unmittelbar nach den o.a. Zeiten wieder zu entfernen.



Gerhard Beer  
Bürgermeister

#### Ergeht an:

1. Erich Moosbrugger Bau, Hof 364, Andelsbuch, RSB und via E-Mail: [info@moosbruggerbau.at](mailto:info@moosbruggerbau.at) mit Auftrag, die Verkehrszeichen temporär nach Baustellenverlauf anzubringen.
2. Polizeiinspektion Hittisau, Banholz 369, 6952 Hittisau per E-Mail: [pi-v-hittisau@polizei.gv.at](mailto:pi-v-hittisau@polizei.gv.at) mit dem Ersuchen, die Durchführung dieser Verordnung zu überwachen.
3. Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Bahnhofstraße 41, 6900 Bregenz per E-Mail: [bhbregenz@vorarlberg.at](mailto:bhbregenz@vorarlberg.at) zur Prüfung der Verordnung gem. § 84 Abs. 1 Gemeindegesetz.
4. Landbus Bregenzerwald, Impulszentrum 1135, 6863 Egg; E-Mail: [landbus@regiobregenzerwald.at](mailto:landbus@regiobregenzerwald.at) mit der Bitte, die temporäre Umleitung intern zu koordinieren und allenfalls zu verlautbaren.
5. Gemeindebauhof zur Kenntnis und Überwachung
6. RFL, 6800 Feldkirch [office@rfl-vorarlberg.at](mailto:office@rfl-vorarlberg.at)
7. Intern zur Verlautbarung im Gemeindeblatt und auf dem Veröffentlichungsportal der Gemeinde